



Satzung der Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V. / Selbsthilfe Demenz Landesverband

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V.“
Der Verein führt den Namenszusatz „Selbsthilfe Demenz“
Er ist Landesverband der Deutschen Alzheimer-Gesellschaft e.V.
- (2) Der Verein ist beim zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen worden.
- (3) Er hat seinen Sitz in Norderstedt
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege speziell für Menschen mit einer Alzheimer- oder einer anderen Demenzerkrankung und deren Angehörige
- (2) Der Verein ist der Landesverband der in Schleswig-Holstein tätigen regionalen Alzheimer Gesellschaften und Selbsthilfegruppen.
- (3) Er entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer Krankheit oder von anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen und deren Angehörige.
- (4) Die Arbeit des Vereins orientiert sich an den „Leitsätzen zur Qualität der Arbeit der Alzheimer-Gesellschaften“ der Deutschen Alzheimer-Gesellschaft e.V. und den „Leitsätzen der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ der BAG Selbsthilfe in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Der Verein darf sich im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen auch an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen und kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft beschaffen und ganz oder teilweise zuwenden zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein trägt dazu bei, den Informationsstand und das Problembewusstsein bezüglich der Alzheimer Krankheit und ähnlicher Erkrankungen sowie das Verständnis und die Hilfsbereitschaft gegenüber den direkt oder indirekt Betroffenen in der Öffentlichkeit, in Fachkreisen, sowie bei den politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträgern zu vermehren.
- (2) Der Verein initiiert und unterstützt die fachliche Fort- und Weiterbildung aller Berufsgruppen und ehrenamtlich Tätigen, die an der Behandlung, Betreuung und Pflege von Patienten mit Alzheimer Krankheit oder ähnlichen Erkrankungen beteiligt sind.



- (3) Der Verein kann wissenschaftliche Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Alzheimer Krankheit und ähnlicher Erkrankungen unterstützen.
- (4) Der Verein ist u.a. Ansprechpartner auf Landesebene für die Schleswig-Holsteinische Landesregierung, die Kranken- und Pflegekassen und anderer Verbände, die auf Landesebene tätig sind.
- (5) Der Verein unterstützt die Weiterentwicklung angemessener Versorgungsstrukturen für Demenzkranke in Schleswig-Holstein und regt gesundheits- und sozialpolitische Initiativen an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamts pauschale“) ausgeübt werden. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt davon unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können alle örtlichen und regionalen Alzheimer Gesellschaften, sowie Alzheimer Selbsthilfegruppen und Betreuungsgruppen dem Verein beitreten. Alzheimer Selbsthilfegruppen und Betreuungsgruppen werden im Landesverband nur aufgenommen, solange keine regionalen Alzheimer Gesellschaften dem Landesverband beigetreten sind.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied einer örtlichen oder regionalen Alzheimer Gesellschaft sowie Alzheimer Selbsthilfegruppe oder Betreuungsgruppe die der Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V. beigetreten ist hat ein passives Wahlrecht.
- (3) Als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- (4) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.



(6) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsantrag kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung oder Erlöschung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Die Beiträge sind zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung (§ 8)
- Vorstand (§ 9)
- Arbeitsausschüsse (§12)

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Bildung von Arbeitsausschüssen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreter/in mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihr/ihm geleitet.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, diese wird vom Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Über gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands, der eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 2/3 der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen



einzuüberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

(5) Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen 2/3, über die Auflösung des Vereins der 3/4 Mehrheit der Vereinsmitglieder. Sollte die Versammlung mangels genügender Beteiligung beschlussunfähig sein, findet im Anschluss (Zeitvorgabe) sofort eine neue Mitgliederversammlung (Ort) statt. Diese wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die regionalen Alzheimer Gesellschaften haben als eingetragene Vereine 3 Stimmen. Sie haben die Möglichkeit 3 Delegierte zu entsenden, die das Stimmrecht wahrnehmen. Die Stimmen können auf einen Delegierten übertragen werden. Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied des Landesverbandes ist nicht möglich.

(7) Alle übrigen ordentlichen Mitglieder (Alzheimer Selbsthilfegruppen und Betreuungsgruppen) sind durch ihren Sprecher mit jeweils einer Stimme vertreten. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 9 Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und kann durch eine gerade Anzahl von bis zu 6 Beisitzern erweitert werden. Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls auf Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter/innen. Jeder dieser drei Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein/eine Vertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Niederschrift

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden.



§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beisitzer mit besonderen Aufgaben betrauen.

(2) Der Vorstand kann eine/einen Geschäftsführer/in bestellen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. § 10 gilt entsprechend.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen; das Vorschlagsrecht liegt bei den örtlichen und regionalen Mitgliedern.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. / Selbsthilfe Demenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.